

*Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen*

MonitoringAusschuss.at

07. Mai 2014

Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Minderheiten- Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Privatschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014)

Frist

Der vorliegende Entwurf wurde in der Karwoche, eine Haupturlaubszeit mit einer Frist von weniger als drei Wochen und einer faktischen Stellungnahmemöglichkeit von acht Arbeitstagen übermittelt.

Das widerspricht dem Anspruch, wonach Begutachtungen von Gesetzesentwürfen „für die politische Willensbildung eine sehr bedeutende Rolle“ haben.¹

Die, von der Bundesregierung selbst beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung² sind jedenfalls nicht erfüllt.

Das Partizipationskriterium der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das eine Verpflichtung von SelbstvertreterInnen vorsieht, ist hier

¹ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰, RZ 440.

² Siehe www.partizipation.at.

jedenfalls verletzt.³

Sonderpädagogische Zentren

Der Entwurf sieht eine Novellierung des § 27a des Schulorganisationsgesetzes vor, der nun in Abs. 2 wie folgt lauten soll:

Der Landesschulrat (Kollegium) hat bestimmte Sonderschulen als SPZ festzulegen, oder, wenn geeignete Sonderschulen nicht in ausreichender Zahl und an geeigneten Orten bestehen, die Aufgaben des SPZ selbst wahrzunehmen. Vor der Festlegung einer Sonderschule als SPZ ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.

Den Erläuterungen zur Novelle ist zu entnehmen: „Die Bestimmung dieser Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Zentren erfolgte bislang durch den Bezirksschulrat und soll künftig durch den Landesschulrat erfolgen. Lediglich bei der Frage, ob die Aufgaben des SPZ vom Landesschulrat selbst wahrgenommen werden, soll nicht so sehr vom (regionalen) Bestand geeigneter Sonderschulen ausgegangen werden, sondern sollen grundsätzlich Überlegungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit allgemein im Vordergrund stehen.“

Der Ausschuss sieht die Funktion und Aufgabe, insbesondere aber die strukturelle Verankerung von Sonderpädagogischen Zentren (SPZ) kritisch. In den Stellungnahmen „Inklusive Bildung“⁴ und „Barrierefreie Bildung für alle“⁵ hat der Ausschuss bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Funktionsweise, aber eben auch die Position innerhalb der Verwaltung problematisch ist, insbesondere was die Entkoppelung der SPZ von den Sondereinrichtungen selbst betrifft.

Darüber hinaus hat der Ausschuss auf Basis der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Konvention (BGBl. III 155/2008) bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung und die inhaltliche Ausrichtung der Zentren nicht den Vorgaben der Konvention in Sachen Inklusion gerecht wird.

Der Ausschuss verweist mit Nachdruck auch auf die UN-Handlungsempfehlungen Nr.

³ Vgl. Artikel 4 Abs. 3 Konvention sowie die Stellungnahme „Partizipation“ vom April 2010 des Ausschusses unter www.monitoringausschuss.at

⁴ „Inklusive Bildung“ vom 10.06.10, <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>

⁵ „Barrierefreie Bildung für alle“ vom 10.12.12, <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>

40 und 43 im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs im September 2013 in Genf. Ein Schritt in Richtung zur Inklusive Bildung wie im Artikel 24 der für Österreich geltenden Verpflichtung gemäß UN-Konvention über die Recht von Menschen mit Behinderungen kann mit dieser Novelle nicht entdeckt werden. Im Gegenteil: Die Novelle festigt aussondernde Strukturen statt Rahmenbedingungen für Inklusion zu schaffen.

Der Ausschuss erlaubt sich auch darauf hinzuweisen, dass der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020 in diesem Bereich weiter geht als die vorliegende Novelle.

Schulunterrichtsgesetz

Betreffend die Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes erinnert der Ausschuss daran, dass § 32 zu Diskriminierungen führt: eine Verlängerung der Schulzeit muss auch in integrativen Klassen möglich sein und sollte nicht den Wechsel in die Sonderschule bedeuten.

*Für dem Ausschuss
Die Vorsitzende*